

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 10

Berlin, den 25. Oktober

2006

|   | Inhalt | Seite |
|---|--------|-------|
| <b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>  |        |       |
| Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWVO) vom 9. September 1998 – Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung – PfdWAO) vom 15. September 2006 ..... |        | 130   |
| Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin vom 15. September 2006 .....   |        | 131   |
| Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 22. August 2006 .....   |        | 132   |
| <b>II. Bekanntmachungen</b>   |        |       |
| Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Nord-West .....  |        | 133   |
| Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Brieske, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg .....  |        | 134   |
| Ältestenwahlen 2007 .....   |        | 134   |
| Genehmigung von neuen Kirchensiegeln .....  |        | 134   |
| Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln .....  |        | 134   |
| Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst .....  |        | 134   |
| <b>III. Stellenausschreibungen</b>  |        |       |
| Ausschreibung von Pfarrstellen .....  |        | 135   |
| Ausschreibung von Kirchenmusikstellen .....   |        | 136   |
| Stellenangebot .....  |        | 136   |
| <b>IV. Personalnachrichten</b>  |        |       |
| <b>V. Mitteilungen</b>  |        |       |
| Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2007 .....  |        | 139   |

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung  
zur Ausführung der Verordnung über die  
Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer  
(Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWVO)  
vom 9. September 1998  
– Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung – PfdWAO)**

**Vom 15. September 2006**

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 3 und 4 der Verordnung mit Gesetzeskraft über Dienst- und Werkdienstwohnungen vom 21. Mai 1999 (KABl.-EKiBB S. 122) die folgende Rechtsverordnung für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beschlossen:

§ 1

§ 15 Abs. 1 Satz 2 der Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung vom 11. Juni 1999 (KABl.-EKiBB S. 124) erhält folgenden Wortlaut:  
„Das Konsistorium kann Zu- oder Abschläge festsetzen.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 15. September 2006

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

**Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte  
für evangelische Friedhöfe in Berlin**

**Vom 15. September 2006**

Die Kirchenleitung hat mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode aufgrund von § 40 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 7. November 1992 (KABl. S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl. S. 35), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Artikel I  
Tarif der Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin**

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Leistungsentgelte:

|   | Netto<br>Euro | + | 19 % Mwst.<br>Euro | = | Brutto<br>Euro |
|---|---------------|---|--------------------|---|----------------|
| <b>1. Wässern</b> der Grabstätten und Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September   |               |   |                    |   |                |
| 1.1 Erbbegräbnisse früheren Rechts und Urnengrabstätten über 1 m <sup>2</sup> Größe im Ausmaß der zu begießenden Fläche je m <sup>2</sup>   | 29,31 €       |   | 5,57 €             |   | 34,88 €        |
| 1.2 Wahlgrabstätten   |               |   |                    |   |                |
| 1.2.1 Einzelgrabstätte  | 69,83 €       |   | 13,27 €            |   | 83,10 €        |
| 1.2.2 Doppelgrabstätte  | 119,83 €      |   | 22,77 €            |   | 142,60 €       |
| 1.2.3 Dreifachgrabstätte  | 167,24 €      |   | 31,78 €            |   | 199,02 €       |
| 1.2.4 jede weitere Grabstätte   | 43,10 €       |   | 8,19 €             |   | 51,29 €        |
| 1.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene)  | 57,76 €       |   | 10,97 €            |   | 68,73 €        |
| 1.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren)   | 43,10 €       |   | 8,19 €             |   | 51,29 €        |
| 1.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m <sup>2</sup>   | 43,10 €       |   | 8,19 €             |   | 51,29 €        |
| 1.5 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter   | 14,66 €       |   | 2,79 €             |   | 17,45 €        |
| Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September werden 75 %, für einen Zeitraum von einem Monat werden 30 % der Sätze nach den Nummer 1.1 bis 1.5 erhoben.   |               |   |                    |   |                |
| <b>2. Sauberhalten</b> der Grabstätten vom 1. April bis 30. September   |               |   |                    |   |                |
| 2.1 Erbbegräbnisse sowie Urnengrabstätten über 1 m <sup>2</sup> Größe, je m <sup>2</sup>  | 25,00 €       |   | 4,75 €             |   | 29,75 €        |
| 2.2 Wahlgrabstätten, je Stelle  | 54,31 €       |   | 10,32 €            |   | 64,63 €        |
| 2.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene), je Stelle   | 47,41 €       |   | 9,01 €             |   | 56,42 €        |
| 2.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren), je Stelle  | 30,17 €       |   | 5,73 €             |   | 35,90 €        |
| 2.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m <sup>2</sup>   | 34,48 €       |   | 6,55 €             |   | 41,03 €        |
| <b>3.</b> Für sonstige bestellte Leistungen (z. B. zusätzlicher Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen. |               |   |                    |   |                |

**Artikel II**

Die vorstehenden Tarife der Leistungsentgelte treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin vom 19. November 2004 (KABl. S. 224) außer Kraft.

Berlin, den 15. September 2006

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

\*

**Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde  
und den Südwestkirchhof Stahnsdorf**

Vom 22. August 2006

Das Konsistorium hat aufgrund von § 40 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 7. November 1992 (KABl. S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl. S. 35), die folgende Entgeltordnung beschlossen:

**Artikel I  
Tarif der Leistungsentgelte**

|   | Netto<br>Euro | + | 19% Mwst.<br>Euro | = | Brutto<br>Euro |
|---|---------------|---|-------------------|---|----------------|
| <b>1. Wässern</b> der Grabstätten und Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September     |               |   |                   |   |                |
| 1.1 Erbbegräbnisse früheren Rechts und Urnengrabstätten über 1 m <sup>2</sup> Größe im Ausmaß der zu begießenden Fläche je m <sup>2</sup> | 25,86 €       |   | 4,91 €            |   | 30,77 €        |
| 1.2a Wahlgrabstätten i. d. Größe 2 m x 4 m  |               |   |                   |   |                |
| 1.2a.1 Einzelgrabstätte   | 74,14 €       |   | 14,09 €           |   | 88,23 €        |
| 1.2a.2 Doppelgrabstätte   | 126,72 €      |   | 24,08 €           |   | 150,80 €       |
| 1.2a.3 Dreifachgrabstätte   | 177,59 €      |   | 33,74 €           |   | 211,33 €       |
| 1.2a.4 jede weitere Grabstätte  | 51,72 €       |   | 9,83 €            |   | 61,55 €        |
| 1.2b übrige Wahlgrabstätten   |               |   |                   |   |                |
| 1.2b.1 Einzelgrabstätte   | 65,52 €       |   | 12,45 €           |   | 77,97 €        |
| 1.2b.2 Doppelgrabstätte   | 111,21 €      |   | 21,13 €           |   | 132,34 €       |
| 1.2b.3 Dreifachgrabstätte   | 156,90 €      |   | 29,81 €           |   | 186,71 €       |
| 1.2b.4 jede weitere Grabstätte  | 38,79 €       |   | 7,37 €            |   | 46,16 €        |
| 1.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene)  | 52,59 €       |   | 9,99 €            |   | 62,58 €        |
| 1.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren)   | 37,93 €       |   | 7,21 €            |   | 45,14 €        |
| 1.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m <sup>2</sup>   | 37,93 €       |   | 7,21 €            |   | 45,14 €        |
| 1.5 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter   | 12,93 €       |   | 2,46 €            |   | 15,39 €        |

Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September werden 75 %, für einen Zeitraum von einem Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5 erhoben.

|  |         |  |         |  |         |
|--|---------|--|---------|--|---------|
| <b>2. Sauberhalten</b> der Grabstätten vom 1. April bis 30. September  |         |  |         |  |         |
| 2.1 Erbbegräbnisse sowie Urnengrabstätten über 1 m <sup>2</sup> Größe, je m <sup>2</sup>   | 20,69 € |  | 3,93 €  |  | 24,62 € |
| 2.2.1 Wahlgrabstätten 2 m x 4 m, je Stelle   | 56,90 € |  | 10,81 € |  | 67,71 € |
| 2.2.2 übrige Wahlgrabstätten, je Stelle  | 50,00 € |  | 9,50 €  |  | 59,50 € |
| 2.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene), je Stelle  | 42,24 € |  | 8,03 €  |  | 50,27 € |
| 2.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren), je Stelle   | 25,00 € |  | 4,75 €  |  | 29,75 € |
| 2.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m <sup>2</sup>  | 31,03 € |  | 5,90 €  |  | 36,93 € |
| <b>3.</b> Für sonstige bestellte Leistungen (z.B. zusätzlicher Blumenschmuck, einmaliges Unkrautbeseitigen auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen. |         |  |         |  |         |

**Artikel II**

Die vorstehende Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 12. Oktober 2004 (KABl. S. 225) außer Kraft.

Berlin, den 22. August 2006

Konsistorium

S e e l e m a n n

## II. Bekanntmachungen

### Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Nord-West

#### § 1

(1) Die Kirchenkreise Reinickendorf und Spandau bilden gemäß Artikel 63 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 und § 12 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der regionalen Kirchlichen Verwaltungsämter vom 18. November 2000 (VÄG), einen Kirchenkreisverband mit dem Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Berlin Nord-West“.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Berlin-Reinickendorf.

(3) Der Zuständigkeitsbereich des Verbandes erstreckt sich auf alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der in Abs. 1 genannten Kirchenkreise.

#### § 2

Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft des Kirchlichen Verwaltungsamtes Berlin Nord-West.

#### § 3

(1) Die kirchliche Verwaltung ist ein wesentlicher Teil kirchlicher Arbeit. Sie stützt den Gemeindeaufbau und die Tätigkeit der kirchlichen Werke und Einrichtungen. Auch in der Trägerschaft des Verbandes soll die Arbeit des Verwaltungsamtes die Gemeindenähe nicht verlieren.

(2) Die Wirtschaftsführung kirchlicher Körperschaften soll zweckmäßig und kostensparend sein. Die Verwaltungsabläufe in den Körperschaften und zwischen diesen soll vereinfacht und erleichtert werden.

(3) Das Verwaltungsamt Berlin Nord-West nimmt die Aufgaben gem. § 8 VÄG wahr. Der Verband kann Verwaltungsaufgaben für andere Einrichtungen übernehmen. Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird ein Kostenbeitrag erhoben.

#### § 4

(1) Organ des Kirchenkreisverbandes ist der Vorstand. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kreissynoden neu gebildet werden.

(2) Jeder beteiligte Kirchenkreis entsendet drei Mitglieder in den Vorstand, darunter die Superintendentin oder den Superintendenten (Reinickendorf) bzw. ein Mitglied des Kollegiums (Spandau).

(3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines für den ersten und eines für den zweiten stellvertretenden Vorsitz. Diese bilden den Geschäftsführenden Ausschuss.

(4) Die/der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses vertreten gemeinsam den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr.

(5) Der Vorstand tagt mindestens dreimal jährlich, der Geschäftsführende Ausschuss bei Bedarf, mindestens jedoch einmal je Kalendervierteljahr. Der Leiter des Verwaltungsamtes nimmt an den Sitzungen teil.

(6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Bestellung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Verwaltungsamtes im Einvernehmen mit dem Konsistorium;
  2. die Beschlussfassung über die innere Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) des Verwaltungsamtes;
  3. die Festlegung der Aufgaben der Amtsleitung sowie die Begleitung und Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit;
  4. die Begründung und Beendigung von Arbeits- und Dienstverhältnissen der Mitarbeiter(innen) des Verwaltungsamtes;
  5. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalts- und Stellenplan des Kirchenkreisverbandes und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben;
  6. die Entscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen und die Anmietung von Räumen des Verwaltungsamtes.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die den beteiligten Kreiskirchenräten zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.
- (8) Haushaltsplan und Jahresrechnung des Verwaltungsamtes werden den Kreissynoden der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenkreise zur Kenntnis gegeben.

#### § 5

(1) Der Leiter plant und koordiniert die Arbeit im Verwaltungsamt. Er berät den Vorstand und den Geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Zu seinen Aufgaben gehört die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen im Auftrag des Konsistoriums und die Verwaltung des Dienstsiegels.

#### § 6

Dienstsitz des Verwaltungsamtes Berlin Nord-West ist Spandau.

#### § 7

(1) Die beteiligten Kirchenkreise übertragen die ihnen gemäß den gesetzlichen Vorgaben von der Landeskirche zugewiesenen Mittel zur Finanzierung der Personalkosten des Verwaltungsamtes dem Kirchenkreisverband für seine Aufgaben.

(2) Erlöse aus Entgelten für wahrgenommene Verwaltungsaufgaben (§ 3 Abs. 3) dienen der Deckung von Personal- und Sachkosten.

(3) Die Deckung der verbleibenden durch die Kirchenkreise anerkannten Kosten erfolgt durch eine Umlage, deren Höhe sich jeweils nach den Gemeindegliederzahlen (gemäß Anteilsverordnung) der beteiligten Kirchenkreise bemisst und ihren Niederschlag in dem jeweiligen Haushalt des Kirchenkreises findet.

(4) Der Verband erhält von den beteiligten Kirchenkreisen eine finanzielle Grundausstattung in Höhe des vorgeschriebenen Mindestbestandes zur Bildung der gesetzlichen Rücklagen gemäß dem Vermögensgesetz (§ 16).

#### § 8

(1) Für den Wechsel eines Kirchenkreises in einen anderen Kirchenkreisverband oder die Auflösung des Verbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen des VÄG.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder Ausscheiden eines Kirchenkreises sind bestehende Guthaben oder Verbindlichkeiten anteilig (gemäß § 7 Abs. 3) aufzuteilen.

§ 9

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der beiden in § 1 genannten Kirchenkreise und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung zum 1. Juli 2005 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 2006

Evangelischer Kirchenkreisverband  
Berlin Nord-West  
– Vorsitzender des Vorstandes –

G u t j a h r

Vorstehende Satzung wurde mit Wirkung vom 2. Mai 2006 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

\*

U r k u n d e

über die Änderung des Namens  
der Kirchengemeinde Brieske,  
Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/ 2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Brieske, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, wird geändert in „Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Brieske“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Berlin, den 26. September 2006

Az: 1000-1 (50/010)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

Ältestenwahlen 2007

Die Kirchenleitung hat am 15. September 2006 beschlossen: Für die nächsten allgemeinen Ältestenwahlen in den Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird gemäß § 7 Abs. 1 Ältestenwahlgesetz bestimmt:

- a) für den Sprengel Berlin als Wahltag der **4. November 2007** und
- b) für die übrigen Bereiche der Landeskirche als Zeitraum, in dem die Wahlen durchgeführt werden müssen, die Zeit vom **30. September bis 25. November 2007 einschließlich**.

Berlin, den 15. September 2006

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

\*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

Konsistorium  
Az.: 1252-03.11/015

Berlin, den 6. Oktober 2006

Die Evangelische Philippus-Nathanael-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen 1 bis 4 sechseckige Sterne eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE  
PHILIPPUS-NATHANAEL-KIRCHENGEMEINDE“



\*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Die beiden bisherigen Kirchensiegel der Evangelischen Philippus-Nathanael-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, mit der Umschrift „EVANG. PHILIPPUS-NATHANAEL-KIRCHENGEMEINDE BERLIN-SCHÖNEBERG“ und den Beizeichen 1 und 2 Punkte wurden außer Geltung gesetzt.

\*

Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst

Bewerbungen von Absolventinnen und Absolventen der Zweiten Theologischen oder der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung um die Berufung in den Entsendungsdienst gemäß der Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst vom 13. März 1998 (KABL S. 26) sind bis 1. November 2006 beim Konsistorium einzureichen.

Nähere Angaben über die erforderlichen Unterlagen können beim Konsistorium (Abt. 4, Telefon: 030/ 243 44-517) erfragt werden.

Kandidatinnen und Kandidaten früherer Jahrgänge, die sich bewerben möchten, sind gebeten, vor der Bewerbung telefonisch Rücksprache zu halten.

Als Termine für die Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern sind Freitag, der 1. Dezember 2006, und Samstag, der 2. Dezember 2006, vorgesehen.

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

**1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des neugebildeten Pfarrsprengels Demnitz-Heinersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Erteilung von 8 Stunden Religionsunterricht (25 % Dienstumfang).

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Berkenbrück, Buchholz, Demnitz, Falkenberg, Steinhöfel, und die Evangelische Kirchengemeinde Heinersdorf mit insgesamt 8 historischen Kirchen und etwa 900 Gemeindegliedern.

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich auf die ländlichen Strukturen flexibel einstellen kann und sich freundlich und offen den Menschen zuwendet.

Sie oder er wird erwartet von engagierten und selbstständigen Gemeindekirchenräten und Fördervereinen.

Ein saniertes Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer im Entscheidungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt die Superintendentur Fürstenwalde-Strausberg, Telefon: 033 61/59 18 10.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Mahlsdorf-Hönow, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Dienstbereich umfasst mit jeweils 50 % Dienstumfang die Kirchengemeinde Hönow mit z. Zt. 1 241 Gemeindegliedern und den Bereich Nord der Kirchengemeinde Mahlsdorf mit ca. 900 Gemeindegliedern.

Durch starke Bautätigkeit ist in beiden Gemeinden mit steigenden Gemeindegliederzahlen zu rechnen.

Beide Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, gern auch ein Ehepaar, die oder der bzw. das sich teamfähig zeigt, sich in die gewachsenen Gemeindestrukturen und in die Gemeindeleitung einfügt und sich mit Liebe und Fantasie den Herausforderungen einer wachsenden Gemeinde annimmt.

Erwartet wird eine gute Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen sowie eine Betreuung und Begleitung der Gemeindekreise.

Schwerpunkte sind u.a. Jugendarbeit, Bibelstunden, seelsorgerliche Betreuung und Konfirmandenunterricht.

Eine Dienstwohnung wird voraussichtlich nicht zur Verfügung gestellt werden können. Bei der Wohnungssuche sind die Gemeinden gern behilflich.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates der Kirchengemeinde Mahlsdorf, Frau Gudrun Rühle, Telefon: 030/5 62 67 36 und der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates der Kirchengemeinde Hönow, Herr Bernd Stöhrer, Telefon: 033 42/42 04 64.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuzelle, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree**, ist ab sofort durch Gemeindevwahl wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinde Wellmitz-Ratzdorf.

Zur Kirchengemeinde Neuzelle mit den Orten Neuzelle, Lawitz und Schwerzko und der Kirchengemeinde Wellmitz-Ratzdorf mit den

Orten Wellmitz, Ratzdorf, Breslack und Streichwitz gehören insgesamt ca. 1 000 Gemeindeglieder, 3 Kirchen und 4 Predigtstellen.

Neuzelle ist ein staatlich anerkannter Erholungsort mit gut ausgestatteter Infrastruktur, wie Amtsverwaltung, Kitas, Grundschule, Gymnasium, Ärzte, Freibad, Bahnhof und diversen Einkaufsmöglichkeiten.

Bekannt ist Neuzelle besonders durch das ehemalige Zisterzienserkloster mit seinen beiden barockausgestatteten Kirchen, der katholischen Stiftskirche und der evangelischen Kreuzkirche.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in der Verkündigung der frohen Botschaft das Zentrum der Arbeit sieht, sich allen Altersgruppen der Gemeinde verpflichtet fühlt und das lebendig hält, was das Gemeindeleben bisher ausgemacht hat, und darüber hinaus Angebote unterbreitet, die die Gemeinde weiter wachsen lässt.

Wichtig sind ihr ebenfalls die Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde und die Bereitschaft, im Tourismus auch eine geistliche Herausforderung zu entdecken. Christenlehre (durch eine Katechetin mit 20 % abgesichert), Orgeldienst und Kirchenchorarbeit sind abgesichert und vorhanden, ebenfalls ein saniertes Gemeindehaus.

Eine geräumige Dienstwohnung mit Garten steht zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilen für die Kirchengemeinde Neuzelle Frau Buchholz, Telefon: 03 36 52/3 28 und für die Kirchengemeinde Wellmitz-Ratzdorf Frau Schulze, Telefon: 03 36 52/72 38 und die beiden Webseiten der Kirchengemeinden [www.ev-kirchengemeinde-neuzelle.de](http://www.ev-kirchengemeinde-neuzelle.de) und [www.kirchengemeinde-wr.de](http://www.kirchengemeinde-wr.de).

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Neuzelle über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises An Oder und Spree, Steingasse 1 a, 15230 Frankfurt/Oder.

**4. Im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln ist die Kreisjugendpfarrstelle** mit 50 % Dienstumfang ab sofort durch den Kreis Kirchenrat für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Der Dienstumfang ist erweiterbar durch 50 % Gemeindepfarramt in einer Gemeinde des Kirchenkreises.

Der Kreiskirchenrat sucht eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Erfahrung in der evangelischen Jugendarbeit, mit fröhlicher Kreativität und dem Mut zu neuen Aufbrüchen.

Der Kreiskirchenrat plant eine umfassende Umstrukturierung des kreiskirchlichen Amtes für Jugendarbeit in Richtung eines weit gefächerten Angebotes weiterer kreiskirchlicher Dienststellen. Die Mitarbeit bei der Umstrukturierung wird erwartet.

Zur Kreisjugendpfarrstelle gehören:

- die theologische Reflexion und das Angebot von Kreisjugendgottesdiensten,
- die fachliche und seelsorgerliche Begleitung und Qualifizierung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Entwicklung einer Gesamtkonzeption der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- die Unterstützung des Kreisjugendkonventes,
- die Mitarbeit in den kreiskirchlichen Gremien für Jugendarbeit,
- Mithilfe bei der Erstellung von Konzepten für Jugendarbeit in Gemeinden,
- Beratung von Gemeindekirchenräten und Kreiskirchenrat in Fragen der Jugendarbeit,
- die Wahrnehmung jugendpolitischer Verantwortung,
- die enge Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendwart im Amt für Jugendarbeit.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln, Herrn Bernd Szymanski, Rübelandstraße 9, 12053 Berlin.

## Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. In der **Hoffnungskirchengemeinde Berlin-Pankow, Kirchenkreis Pankow**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikstelle mit 50% Dienstumfang neu zu besetzen. Vorausgesetzt wird eine anerkannte kirchenmusikalische Prüfung (A- oder B-Abschluss).

Erwartet werden:

- Regelmäßiges Orgelspiel im Gottesdienst,
- Fortführung der Chorarbeit, nach Möglichkeit Ausbau (gegenwärtig 25 Sängerinnen und Sänger),
- Vermögen, den Chor an die Mitwirkung im Gottesdienst als Zentrum des gemeindlichen Lebens heranzuführen,
- Kooperation mit der Kinderchorleiterin sowie Akzeptanz von Popular-Kirchenmusik durch eine Musikgruppe.

Ab Sommer 2007 steht eine Sauer-Orgel mit 33 Registern zur Verfügung. Die Jugendstilkirche hat 900 Sitzplätze.

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der bewusst den Zusammenhang von Chor und Kirchenmusik im Gottesdienst einerseits sowie konzertante Aufführungen andererseits herstellt.

Die Vergütung erfolgt gemäß „Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005“ vom 16. Dezember 2005.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Dr. Kappes, Telefon: 030/4 72 03 19 und Kreiskantor Konrad Winkler, Telefon: 030/4 76 23 00.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates der Hoffnungskirchengemeinde Berlin-Pankow, Pfarrer Dr. Kappes, Elsa-Brändström-Str. 36, 13189 Berlin.

2. Im **Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg** ist zum 1. April 2007 eine Kirchenmusikstelle mit 50% Dienstumfang neu zu besetzen.

Vorausgesetzt wird eine anerkannte kirchenmusikalische Prüfung (A- oder B-Abschluss).

Der Arbeitsschwerpunkt soll in der Trinitatis-Kirchengemeinde liegen.

Die Trinitatiskirche liegt zentral in der westlichen Innenstadt und mitten im lebendigen Charlottenburger Kiez. Die Gemeinde hat ihre kirchenmusikalischen Veranstaltungen bisher zugleich auf die Menschen im Kiez und auf die City-Bewohner generell ausgerichtet.

Erwartet werden:

- eine anspruchsvolle Gestaltung der Gottesdienste,
- Konzerttätigkeit (auch in anderen Charlottenburger Gemeinden),
- die Begleitung von Gemeindeveranstaltungen,
- Offenheit für den Aufbau weiterer Chorarbeit,
- eine gute Zusammenarbeit vor allem mit der derzeitigen Leiterin der Trinitatis-Kantorei,
- gute Zusammenarbeit mit 3 Pfarrer(innen), mehreren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- gute Zusammenarbeit mit den Charlottenburger Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, vor allem in der Region.

Zur Verfügung stehen:

- eine Walker-Orgel von 1962 mit 39 Registern in der großen Kirche mit 5 Sekunden Nachhall,
- ein neuer Kawai-Flügel im Gemeindehaus,
- ein älterer Bechstein-Flügel in einem kleinen Proberaum in der Kirche.

Die Vergütung erfolgt gemäß „Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005“ vom 16. Dezember 2005.

Nähere Auskünfte erteilen der Kreiskantor, KMD Helmut Hoefl, Telefon: 030/6 64 42 51 und Pfarrerin Manon Althaus Telefon: 030/31 86 85 24.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Dezember 2006 zu richten an die Superintendentur des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg, Karolingerplatz 6, 14052 Berlin.

\*

## Stellenangebot

**Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW)** hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen, Missionswerke und missionarischer Einrichtungen. Es unterstützt diese bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Kooperation in Deutschland.

Baldmöglichst ist im EMW die Vollzeitstelle

Referentin oder Referent

für Afrika und den Nahen Osten

zu besetzen. Interessierte sollten Freude an ökumenisch-missionarischer Zusammenarbeit mitbringen. Sie sollten in der Lage sein, gesellschaftspolitische, religiöse und kirchliche Entwicklungen auf dem afrikanischen Kontinent und im Nahen Osten zu verfolgen. Sie sollten für ökumenisches Lernen offen sein.

Zu den Schwerpunkten dieses kombinierten Regionalreferats gehören folgende Arbeitsfelder:

- Beobachtung und Vermittlung von missionarischen Impulsen aus Kirchen und ökumenischen Einrichtungen der Regionen;
- Kontakte zum Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf, zur All Africa Conference of Churches und zum Middle East Council of Churches, zu nationalen Kirchenräten, zu weiteren ökumenischen Institutionen, die Beziehungen zu Afrika und zu beiden Regionen pflegen;
- Besuche bei Kirchenräten und regionalen Einrichtungen sowie Teilnahme an Konsultationen/Begleitung von kirchlichen Delegationen;
- Vorbereitung und Durchführung des zweimal jährlich tagenden Forums der Afrikareferentinnen und -referenten in Kombination mit der Evangelischen Konferenz für das Südliche Afrika und alternierende Geschäftsführung der Evangelischen Mittelost-Kommission;
- selbstständiges Aufarbeiten von kontextbezogenen Themen und Erstellen von Beiträgen zur Diskussion innerhalb der Mitglieder des EMW und der Ökumene; Vorbereitung und Durchführung von Seminaren/Workshops;
- Mitarbeit an Publikationen des EMW;
- Kooperation mit beteiligten Institutionen im Blick auf die Qualifizierung von Leiterinnen und Leitern von Migrantengemeinden in Deutschland;
- Bearbeitung von Anträgen zugunsten von Kirchenräten und regionalen Partnern.

Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber müssen ordiniert sein und im Dienstverhältnis zu einer der Mitgliedskirchen des EMW bzw.



zu einer Landeskirche stehen. Von dieser Kirche wird eine Bereitschaftserklärung erwartet, den/die Bewerber/in zunächst freizustellen und nach Beendigung des Dienstes im EMW auch wieder zu übernehmen.

Promotion, eigene regionale Erfahrungen, vorzugsweise in Afrika, sind erwünscht.

Sicheres Beherrschen der englischen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung; Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind erwünscht.

Ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Auslandsdienstreisen sind für die Tätigkeit unerlässlich.

Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung von Besoldungsgruppe A 13/14.

Die Berufung ist zunächst auf 5 Jahre befristet. Dienstsitz ist Hamburg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 11. Dezember 2006 zu richten an:

Evangelisches Missionswerk in Deutschland e. V., Normannenweg 17–21, 20537 Hamburg, z. Hd. Herrn Direktor Christoph Anders. Er steht gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung (Telefon: 040/2 54 56–101; Email: christoph.anders@emw-d.de).

## **IV. Personalnachrichten**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

## V. Mitteilungen

### Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2007

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigtes Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z.B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 200751, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67. Bewerbungen müssen spätestens bis 24. November 2006 vorliegen.

